

Herr Arne Semsrott/o Open Knowledge  
Foundation Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Geschäftszeichen: VIII 500 - 252-00000-2021/015-002

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: 038 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@em.mv-regierung.de

Datum: 17. Mai 2021

- Per Postzustellungsurkunde -

**Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 07.03.2021; eingeg. im EM am 16.03.2021**

hier: Vereinbarung mit Luca App [214532]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, dem Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 07.03.2021 danke ich Ihnen. Diese wurden zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

### **I. Zum Antrag nach IFG M-V**

Es ergeht nach den Vorschriften des Informationsgesetzes folgender

#### **Bescheid:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Mit Schreiben vom 07.03.2021, eingegangen am 16.03.2021, bitten Sie um Übersendung der „Vereinbarung, die das Land Mecklenburg- Vorpommern zum Einsatz der Luca App im Land mit den Entwicklern der App getroffen hat.“

#### **Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

Auf die Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten offenbart werden würden, haben Sie mit Antragstellung verzichtet.

Da bei der Sichtung der begehrten Informationen festgestellt wurde, dass diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, wurde mit dem Dritten mit Schreiben vom 12.04.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Im Rahmen der Anhörung des Dritten lehnte dieser die Informationsfreigabe unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie die anhängigen Vergabenachprüfungsverfahren ab.

## II.

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist unbegründet.

Soweit es sich bei der gewünschten Information um geistiges Eigentum und/ oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt und der Betroffene nicht eingewilligt hat, sind diese zu schwärzen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen grundsätzlich der Dispositionsbefugnis der Inhaber.

Nach eigener Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten komme ich zu dem Ergebnis, dass vorliegend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 8 IFG M-V betroffen sind. Der Begriff Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird im IFG M-V – ebenso wie in anderen Gesetzen – nicht definiert. In der Gesetzesbegründung wird auf die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien sowie auf den entsprechenden § 6 IFG Bund verwiesen. Dessen Begründung verweist auf ein Urteil des BGH zu § 17 Abs. 2 UWG, um den Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu definieren. Danach liegt ein solches Geheimnis vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Vertrag beinhaltet Konditionen und Marktstrategien, deren Offenlegung die wirtschaftliche Relevanz für das Unternehmen, insbesondere die Wettbewerbsrelevanz entgegenstehen. Ohne die Geheimhaltung könnte ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen: Mit Blick auf die Bedeutung der Information für Konkurrenten, indem die Informationen Rückschlüsse etwa auf Betriebsführung, Marktstrategie, Verfahrensabläufe und Kostenkalkulation erlauben. Dies ist zudem mit Blick auf die anhängigen Vergabenachprüfungsverfahren offenkundig, die ein entsprechendes Geheimhaltungsinteresse begründen (vgl. auch Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Erläuterungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Anm. zu § 8.)

Das Unternehmen hat seinen diesbezüglichen Geheimhaltungswillen im Rahmen der Stellungnahme nach § 9 IFG M-V auch erklärt.

Der Informationsfreigabe steht auch § 5 Nr. 2 IFG M-V entgegen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Die Norm schützt auch die Verfügungshoheit der Verfahrensbeteiligten gegenüber Dritten

(Kommentar BeckOnline zu § 3 IFG Rn 106). Gegen den in Rede stehenden Vertragsabschluss sind mehrere Vergabenachprüfungsverfahren anhängig. Die Vergabekammer hat die Informationen als Geschäftsgeheimnisse gemäß § 165 GWB eingestuft. Durch die Informationsfreigabe würde das Verfahren erheblich beeinträchtigt. Vergabenachprüfungsverfahren sind auch gerichtliche Verfahren im Sinne dieser Vorschrift (EuGH Urteil v. 18.9.2014 C-549/13 Rn. 22,23).

Die Kostenentscheidung in Ziffer 2 des Bescheides beruht auf § 13 Absatz 1 IFG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

## **II. Zum Antrag nach LUIG M-V**

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Im vorliegenden Fall geht es nicht um derartige Informationen, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Absatz 2 Nummer 5 LUIG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

## **III. Zum Antrag nach VIG**

Ferner begehren Sie die Zusendung der oben genannten Informationen nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Absatz 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter

Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr 26 ProdSG).

Bei Ihrem Begehren handelt es sich bereits nicht um derartige Informationen, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Ass. Jur. 